



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30306-367/8085/73-2020

Datum  
17.08.2020

Karl-Wurmb-Straße 17  
Postfach 533 | 5021 Salzburg  
Fax +43 662 8180-5719  
bh-sl@salzburg.gv.at  
Anna Annegg  
Telefon +43 662 8180-5879

Betreff

VO Wartungsarbeiten im Tunnel L 217 Kienbergwand Landesstraße  
mit Tunnelsperre;  
straßenpolizeiliche Maßnahmen

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F. wird aus Anlass von Wartungsarbeiten durch die Straßenmeisterei Flachgau, 5201 Seekirchen am Wallersee, Schöngumprechtung 35 des Kienbergwandtunnels auf der L 217 - Kienbergwand Landesstraße, Gemeindegebiet St. Gilgen, am **Dienstag, 25.08.2020 von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr** verordnet:

I.

### **Sperre des Kienbergwandtunnels für den Kraftfahrzeugverkehr:**

Während den Wartungsarbeiten ist die L 217 - Kienbergwand Landesstraße jeweils am Beginn des Kienbergwandtunnels in beiden Fahrtrichtungen für den Straßenverkehr **durchgehend** in der Zeit von **08:00 Uhr bis 16:30 Uhr** zur Gänze zu sperren.

Die Absperrung hat durch die Aufstellung von Scherengittern, auf denen das Vorschriftszeichen "***Fahrverbot (in beiden Richtungen)***" gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 anzubringen ist, zu erfolgen. Die Scherengitter sind über die gesamte Fahrbahnlänge anzubringen und bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ausreichend zu beleuchten.

Während der vorangeführten Sperre ist die vor dem Tunnel bestehende Verkehrslichtsignalanlage in beiden Fahrtrichtungen auf **rotes Licht ("Halt")** zu schalten.

Während der Totalsperre sind folgende Straßenverkehrszeichen **in beiden Fahrtrichtungen** zur Aufstellung zu bringen:

- 150 m vor der Sperre das Gefahrenzeichen "***Baustelle***" gemäß § 50 Ziffer 9 StVO 1960.

- 50 m vor der Sperre das Vorschriftszeichen **"Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)"** auf 30 km/h gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960
- unmittelbar nach der Arbeitsstelle das Vorschriftszeichen **„Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“** auf 50 km/h gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960.

Während der Sperre ist für eine entsprechende Umleitung Sorge zu tragen und ist die Umleitungsstrecke mit dem Hinweiszeichen **"Umleitung"** gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 16b StVO 1960 in beiden Fahrtrichtungen ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

Die Verkehrsteilnehmer sind weiters durch geeignete **"Hinweistafeln"** (gelbe Tafel mit schwarzer Schrift) auf die gegenständliche Sperre hinzuweisen. Diese Tafeln sind **mindestens eine Woche** vor der Sperre an folgenden Stellen zur Aufstellung zu bringen:

1. Im Kreuzungsbereich der Landesstraße B 154 - Mondsee Straße mit der L 217 - Kienbergwand Landesstraße.
2. Im Kreuzungsbereich der Landesstraße B 151 mit der L 217 - Kienbergwand Landesstraße.

Die Hinweistafeln haben folgenden Wortlaut zu enthalten:

**"Datum, Zeit, Sperre Kienbergwandtunnel - Erhaltungsarbeiten".**

## II.

Sämtliche bereits kundgemachte Verkehrszeichen, die mit den oben genannten Verkehrszeichen in Widerspruch stehen, sind für die Dauer der Kundmachung der aus Anlass dieser Bewilligung vorgeschriebenen Verkehrszeichen abzudecken.

## III.

Die gegenständliche Verordnung gilt nur am Dienstag, 25.08.2020 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

## IV.

Der genaue Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung bzw. der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich in einem Aktenvermerk festzuhalten, durch Unterschrift zu bestätigen und auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

Anna Annegg

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Flachgau, Schöngumprechtung 35, 5201 Seekirchen, • Mit den Ärzten in St. Gilgen und Unterach, dem Roten Kreuz, dem Kraftfahriniendienst(Schulbus), den Feuerwehren in St. Gilgen und Unterach, den Polizeiinspektionen St. Gilgen und Unterach, der Landesalarmwarnzentrale (LAWZ) und der Straßenmeisterei Mondsee ist das Einvernehmen bezüglich der Totalsperre herzustellen bzw. sind diese rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) von der Sperre zu informieren.
  - Der Einschreiter hat rechtzeitig vor Beginn der Sperre die lokalen Medien mit dem Ersuchen um Verlautbarung zu verständigen.

- Außerhalb der Arbeitszeit sind sämtliche Straßenverkehrszeichen zu entfernen oder ausreichend zu verdecken und hat die gesamte Fahrbahn der L 217 - Kienbergwand Landesstraße frei befahrbar und für den Fußgänger- und Radfahrverkehr frei begehbar bzw. befahrbar zu sein, E-Mail
- 2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
- 3. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail
- 4. Polizeiinspektion St. Gilgen, Schwarzenbrunnerstraße 9, 5340 St. Gilgen, E-Mail
- 5. Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, E-Mail
- 6. ÖBB Postbus GmbH, zH Herrn Brückler, Andreas-Hofer-Straße 5-9, 5020 Salzburg, E-Mail
- 7. ÖBB Postbus GmbH, zH Herrn Wilflingseder (Urlaubsvertretung), Andreas-Hofer-Straße 5-9, 5020 Salzburg, E-Mail